

Grundsteuer auf Liegenschaften von Personalvorsorgeeinrichtungen

Martin Arnold, Bundesgerichtsschreiber

Am 24. Februar 2000 hat das Bundesgericht ein Urteil zu Art. 80 Abs. 3 BVG gefällt. Nach dieser Vorschrift sind kantonale Grundsteuern auf Liegenschaften von Personalvorsorgeeinrichtungen, die ansonsten steuerbefreit sind, zulässig. Wird eine Grundsteuer allerdings einzig auf Liegenschaften von Personalvorsorgeeinrichtungen – nicht aber auch von anderen juristischen Personen – erhoben, verletzt sie nach Auffassung des Bundesgerichts den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung. Eine solche Sondersteuer lässt sich nicht auf Art. 80 Abs. 3 BVG abstützen. Das Bundesgericht hat mit diesem Entscheid die Grundsteuer des Kantons Aargau auf zwei Liegenschaften einer Personalvorsorgeeinrichtung aufgehoben, da diese Steuer nach dem aargauischen Steuerrecht nicht bei allen juristischen Personen erhoben wird. Das Urteil ist zur Veröffentlichung bestimmt (Verfahren: 2P. 22/1997).